



Amtliche Bekanntmachung

26. Jahrgang

3. November 2020

Nr. 31

Inhalt:

Seite

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF vom 04.05.2020

1

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Medienwissenschaft
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 04.05.2020**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Medienwissenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Medienwissenschaft an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fach (z. B. Medienwissenschaft, Filmwissenschaft, Medienkultur, Publizistik, Kommunikationswissenschaft, Mediendesign, Medienproduktion usw.) oder in einer gesellschaftswissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplin mit kultur- und/oder kunstwissenschaftlichen Leistungsnachweisen
- wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in einem medien- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erworben, sind Grundkenntnisse in mindestens vier der folgenden Bereiche nachzuweisen:
 - Medientheorie
 - Medienanalyse
 - Medienästhetik
 - Mediengeschichte
 - Methoden der empirischen Sozialforschung
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Arbeitsproben per Brief-Post und digital per E-Mail einzureichen (alle Texte als eine .pdf-Datei, Fotoarbeiten als .jpg-Dateien, die Filmarbeit als Vimeo-Link (versehen mit Namen und Bewerbernummer):

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- mindestens eine selbständig verfasste Filmkritik
- mindestens eine selbständig verfasste Fernsehkritik
- mindestens einen ausführlichen Aufsatz/Essay zu einem medienwissenschaftlichen Fachthema

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

eine berufspraktische Tätigkeit im Bereich der Produktion, Distribution, Organisation von audiovisuellen Medien und/oder der Medienforschung oder ein absolviertes Praktikum in einem dieser Bereiche.

Dauer: mindestens 8 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung

Im Ausnahmefall können die berufspraktischen Tätigkeiten bis zum Beginn des Studiums nachgeholt werden.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

a) *schriftlicher Teil*

In schriftlicher Form ist der Nachweis zu erbringen, dass Grundkenntnisse in der ästhetisch-künstlerischen Bewertung von audiovisuellen Medienproduktionen sowie in der Auseinandersetzung mit medienwissenschaftlichen Themen hinsichtlich ihrer Relevanz für Entwicklungsprozesse der Produktion, Distribution und Rezeption audiovisueller künstlerischer Praxis vorhanden sind.

b) *mündlicher Teil*

In einem Gespräch werden die kommunikativen Fähigkeiten zur Artikulierung von wissenschaftlichen und ästhetischen Positionen geprüft.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Fähigkeiten zur Wahrnehmung und Bewertung ästhetischer Prozesse in Beiträgen der AV-Medien sowie solche ihrer schriftlichen und mündlichen Beschreibung
- Fähigkeiten zur Analyse und Bewertung künstlerischer Gestaltungsmittel in Filmen, Fernsehsendungen sowie in den neuen Speichermedien
- Fähigkeiten zur kommunikationskulturellen Benennung und Verteidigung eigener ästhetischer Positionen
- Fähigkeiten zur theoretischen und historischen Einordnung von Medienphänomenen
- Fähigkeiten zur methodischen Evaluation von medienkulturellen Prozessen
- Fähigkeiten zur Strukturierung von Problemkontexten audiovisueller Medien

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.